

Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen.

Die ausgewiesenen Geschößzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.

Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen und wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten werden. (§ 17 (5) BNVO)

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festlegungen in früheren Plänen gelten hiermit als aufgehoben.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.